

# EG-VO „Ökologischer Landbau“

## Hinweise zum ökologischen Weinbau

**Rechtsgrundlage** ist die VO (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungs-VO (EG) Nr. 889/2008.

Die **Umstellung** auf ökologischen Weinbau sollte durch eine Fachberatung begleitet werden. Die regelmäßigen Mitteilungen der Öko-Beratungsdienste - insbesondere zum Pflanzenschutz - sind zu beachten!

Die **Anmeldung zum Kontrollverfahren** sollte möglichst bereits im August des letzten konv. Jahres erfolgen!

Die **Förderung** für Öko-Landbau setzt i.d.R. die Gesamtbetriebsumstellung voraus. Alle zum Erzeugerbetrieb gehörenden Bereiche müssen dann – unabhängig von einer Öko-Vermarktungsabsicht – nach den Vorgaben der Öko-VO bewirtschaftet werden: Alle Betriebsflächen (ggf. auch die zum Betrieb gehörenden Tiere, wie z.B. Legehennen zum Eigenbedarf, Reitpferde etc.). Auch über Bewirtschaftungsverträge rechtlich zum Betrieb gehörenden Flächen müssen dann ökologisch bewirtschaftet werden!

Eine Verpflichtung zum Öko-Ausbau der Weine bzw. zur späteren Öko-Auslobung der Produkte besteht dagegen nicht; Rechtsverbindliche Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Landwirtschaftsamt bzw. der Kreisverwaltung.

Vor dem **Einsatz von Betriebsmitteln** wie Pflanzgut, Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- aber auch von Weinbehandlungsmitteln (ggf. auch Futtermitteln) sowie dem Einsatz von **Verfahren für die Öko-Weinbereitung** müssen Sie sich über deren Zulässigkeit im Öko-Weinbau vergewissern. Beim Betriebsmittelzukauf ist dessen Zulässigkeit im Öko-Weinbau ggf. durch den Hersteller bestätigen zu lassen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

**Mitgliedsbetriebe der Öko-Verbände** müssen zusätzlich die Verbandsrichtlinien einhalten.

### Pflanzenschutz

Der **Anbau** erfolgt grundsätzlich ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und ohne Herbizide.

Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** setzt voraus, dass die Wirkstoffe nach Anhang II der VO 889/2008 und die Handelsprodukte nach dem nationalen Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind.

Alle Vorgaben des allgemeinen, **nationalen Pflanzenschutzmittelrechtes** sind einzuhalten, z.B. bezüglich der maximalen Ausbringungsmengen bzw. der maximal zulässigen Anzahl der Behandlungen.

Bei Kupfer gilt i.d.R. die Obergrenze von insgesamt **max. 3 kg Rein-Kupfer je ha und Jahr!** (In der Summe aller verwendeter Kupferpräparate).

Bei Schwefel sollte während einer Pflanzenschutzsaison mit **verschiedenen** Schwefel-Präparaten gearbeitet werden; das neuere Produkt **Netzschwefel Stulln ermöglicht eine angemessene Schwefelkonzentration in kritischen Entwicklungsstadien** nach der Blüte (bei einer Begrenzung auf 8 Anwendungen mit 5 kg je ha oder häufigere Anwendungen bei reduzierter Dosierung).

Eine Liste der im Öko-Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt: [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > *Pflanzenschutzmittel* >

*zugelassene Pflanzenschutzmittel* > *Auswahl für den ökologischen Landbau*.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss dokumentiert und die Notwendigkeit der Anwendung belegt sein (z.B. durch Beratungsempfehlungen, übliche Praxis im Öko-Weinbau etc.).

Der Einsatz seitens des BVL zugelassener **Pflanzenstärkungsmittel** ist i.d.R. möglich. In Zweifelsfällen sollte zuvor mit der Kontrollstelle Rücksprache gehalten werden.

Die Liste der zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel findet sich unter:

[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > *Pflanzenschutzmittel* > *zugelassene Pflanzenschutzmittel* > *Liste der Pflanzenstärkungsmittel*.

Durch die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes wurde die Liste der Pflanzenstärkungsmittel stark reduziert. Viele Präparate gelten nun als Pflanzenschutzmittel, benötigen somit eine entsprechende Zulassung und können im Öko-Weinbau zudem erst nach einer Aufnahme im Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 eingesetzt werden.

Für den Wirkstoff Kaliumphosphonat / Kaliumphosphit (Handelsname Veriphos, LBG-01F34, Frutogard) ist eine entsprechende Listung nicht erfolgt. Entsprechende Präparate / Wirkstoffe sind im Öko-Weinbau somit nicht zulässig.

## Düngung

Der **Anbau** erfolgt grundsätzlich **ohne leichtlösliche Mineraldünger**.

Der Einsatz von **Düngemitteln** setzt voraus, dass diese nach **Anhang I der VO 889/2008** zugelassen sind (ggf. vom Hersteller bestätigen lassen!). Der Einsatz muss zudem den nationalen Gesetzen (z.B. Dünge-VO) genügen.

Der Einsatz **kupfer- oder schwefelhaltiger Düngemittel** zu Zwecken des Pflanzenschutzes ist **nicht zulässig**.

**Grünschnittkompost** darf nur aus pflanzlichen Materialien bestehen.

Der Einsatz von **kompostierten Haushaltsabfällen** ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig. Bitte **vor** dem Einsatz mit der Kontrollstelle Rücksprache halten.

Über zugelassene Düngemittel (sowie weitere Betriebsmittel) informiert der FiBL-Betriebsmittelkatalog: <http://www.betriebsmittelliste.de/>

Der Düngemiteleininsatz muss (auch gemäß der neuen Dünge-VO) dokumentiert und die Notwendigkeit des Einsatzes belegt sein (z.B. durch Bodenuntersuchung, Beratungsempfehlung, übliche Praxis im Öko-Weinbau etc.).

## Saat- und Pflanzgut

### Rebpfanzgut

Der Winzer ist frei in der Wahl der für seinen Betrieb geeigneten Sorten-Unterlagen-Kombination.

Der Einsatz von Pflanzgut aus ökologischer Erzeugung oder aus der Umstellung ist - sofern verfügbar - vorgeschrieben.

Verfügbares Öko-Rebpfanzgut finden Sie ggf. in der Datenbank [www.organicxseeds.com](http://www.organicxseeds.com). **Derzeit (Herbst 2018) bietet jedoch keine Rebschule Öko-Rebpfanzgut an!**

Der Einsatz von **konv. Rebpfanzgut** erfordert dennoch eine schriftliche **Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle**. Seit Juli 2014 besteht die Verpflichtung mindestens 15 Monate vor dem Termin der Aussaat von Öko-Rebpfanzgut vorzubestellen oder - wenn dies nicht möglich ist - bereits eine Ausnahmegenehmigung für konv. Rebpfanzgut zu beantragen. Bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen (z.B. wegen Frostschäden) kann von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden. Die frühzeitige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung stellt sicher, dass das bestellte Pflanzgut auch dann eingesetzt werden kann, wenn ggf. später kurzfristig Öko-Pflanzgut (z.B. als Topfreben!) noch angeboten wird.

### Weinbergsbegrünung

Auch für die Weinbergsbegrünung ist Saatgut aus ökologischer Erzeugung zu verwenden. Aus Öko-Erzeugung verfügbar sind auch entsprechende Mischungen (z.B. die Wolff- oder Rummel-Mischung).

Bezugsquellen für Öko-Saatgut finden Sie in der Datenbank: <http://www.organicxseeds.de/>  
Ist kein geeignetes Öko-Saatgut verfügbar, so kann über die oben genannte Datenbank eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden oder Sie halten direkt mit uns Rücksprache.

In **Rheinland-Pfalz** kann bis zum 31.12.2018 bestelltes, ungebeiztes, konventionelles Saatgut für die Gründüngung noch bis Ende 2019 ausgesät werden.

## Wareneingangskontrolle

Alle in den Betrieb eingeführten Betriebsmittel bzw. Erzeugnisse müssen von Lieferscheinen (bzw. Rechnungen) begleitet werden. Bei der Annahme muss der Winzer prüfen, ob das Erzeugnis korrekt gekennzeichnet ist und im Öko-Betrieb verwendet werden darf. Die Prüfung ist auf dem Lieferschein (Rechnung) durch Handzeichen zu dokumentieren.

Bei der **Annahme von Öko-Produkten** (Trauben, Süßreserve, Wein, Zucker etc.) ist zusätzlich die korrekte Bio-Kennzeichnung auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung zu prüfen (produktbezogene Bio-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle des Lieferanten). Zudem ist eine Bescheinigung anzufordern, dass der Lieferant dem Kontrollverfahren untersteht. Entsprechende Bescheinigungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.oeko-kontrollstellen.de>

Bitte drucken Sie sich ggf. die entsprechende Bescheinigung des Lieferanten aus.

## Meldung neuer Flächen / Umstellungszeiten

Die Umstellungszeit des Betriebes bzw. einzelner Flächen beginnt mit der Anmeldung zum Kontrollverfahren (Vertragsabschluss bzw. Flächenmeldung an die Kontrollstelle).

Trauben von Flächen, die zum Ernte-Zeitpunkt mindestens 12 Monate dem Kontrollverfahren unterstanden und ökologisch bewirtschaftet wurden, gelten als Umstellungsprodukte (siehe „Kennzeichnung“).

Wir empfehlen deshalb, **Flächen**, die Sie neu hinzunehmen wollen, **bereits vor der letzten konventionellen Ernte bei uns anzumelden**, sodass bei der Ernte im folgenden Jahr bereits **12 Monate** der Umstellungszeit abgelaufen sind und die Trauben zumindest als **Umstellungsprodukte** gekennzeichnet werden können.

(Beispiel: Meldung an die Kontrollstelle im August: „Folgende Fläche - Name, Flurstücksnummer, Größe, Sorte - wird von uns übernommen und ökologisch bewirtschaftet, der Vorbewirtschafter beerntet die Fläche nur noch in diesem Jahr.“)

**Nach 36 Monaten ist die Umstellungszeit bei Dauerkulturen abgeschlossen.** Trauben, die danach geerntet werden, können mit Bio-Hinweisen gekennzeichnet werden.

## Öko-Kellerwirtschaft

Die Durchführungsbestimmung für die Öko-Weinerzeugung trat 2012 in Kraft und ermöglicht die direkte Öko-Kennzeichnung von Wein.

Die entsprechenden Bestimmungen sind - sofern die Verarbeitungsprodukte später mit Öko-Hinweisen vermarktet werden sollen - zusätzlich zu den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des Weinrechtes zu beachten.

Rechtsgrundlage:

VO (EG) Nr. 889/2008 aktualisiert durch VO (EG) 203/2012 vom 8.3.2012 sowie VO (EU) 2018/1584 vom 22.10.2018.

Bitte jeweils den Bezug auf VO (EG) Nr. 606/2009 (Weinrecht) beachten.

Verbandsrichtlinien sind ggf. zudem zu beachten!

### 1. Keine Verwendung konventioneller Agrarzutaten

Alle verwendeten Agrarprodukte wie Trauben, Weine, Süßreserven, Zucker, RTK etc. müssen aus Öko-Landbau stammen (keine U-Ware!).

### 2. Weine aus Umstellungstrauben

können nur dann mit dem Umstellungs-Hinweis vermarktet werden, wenn bei der Weinbereitung **keine zweite Agrarzutat** zugesetzt wird, also auch keine Anreicherung mit Öko-Zucker stattfindet. Eine kennzeichnungsunschädliche Anreicherung ist nur mit Öko-RTK zulässig.

Diese Anforderung gilt nur für Umstellungstrauben! Bitte besondere Kennzeichnungsregeln beachten!

### 3. Gentechnik-Freiheit:

Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder von „aus GVO“ oder „durch GVO“ hergestellten Erzeugnissen ist nicht zulässig.

Bei Lebensmitteln, Zutaten oder Organismen (z.B. **Hefen, BSA-Kulturen** etc.) ist der Hersteller verpflichtet, auf dem Etikett ggf. einen entsprechenden GVO-Hinweis selbst anzubringen. Als Nachweis der GVO-Freiheit genügt es hier deshalb, wenn Sie das Verpackungsmaterial aufbewahren.

Vor dem Einsatz von **Enzymen, Hefenährstoffen, Ascorbinsäure, Weinsäure** etc. muss dagegen der Winzer zuvor eine **Zusicherung des Herstellers** einholen. Viele namhafte Hersteller haben entsprechende Erklärungen als download auf ihrer Homepage. Es reicht jedoch nicht aus, wenn diese Erklärungen sich nur auf die allgemeine Kennzeichnungspflicht genetisch veränderter Lebensmittel beziehen. Die Erklärung muss sich gerade auf die nicht GVO-kennzeichnungspflichtigen Produkte beziehen (wie Enzyme, Hefenährstoffe, etc.) und klarstellt, dass diese **weder „aus“ noch „durch“ GVO hergestellt** wurden, sowie dass das Produkt gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 im Öko-Landbau eingesetzt werden kann.

Eine Mustererklärung (gemäß Anhang XIII VO

(EG) Nr. 889/2008) finden Sie auf unserer Homepage ([www.kontrollverein.de](http://www.kontrollverein.de)) unter Kunden.

### 4. Grenzwerte für Gesamt-SO<sub>2</sub> (mg/l)

- **Rotwein** mit weniger als 2 g RZ: **100 mg/l**
- **Weißwein** oder **Rosé** mit weniger als 2 g RZ: 150 mg/l
- bei **allen anderen Weinen** gelten die weinrechtlichen Werte für konv. Weine **abzüglich 30 mg/l**.

Diese Gesamtschwefeldioxidgehalte dürfen gemäß VO (EG) Nr. 606/2009 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht überschritten werden.

In Ausnahmejahrgängen können die zuständigen Behörden eine Anhebung bis zu den bei konv. Weinen rechtlich zulässigen Schwefelgehalten zulassen. Am problematischsten dürfte die Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Grenzwertes bei trockenen Rotweinen sein.

### 5. Behandlungsmittel

Die **Liste** der bei der Öko-Weinbereitung zugelassenen **Behandlungsmittel** fügen wir als **Anlage** bei.

#### Bio-Rohstoffe

Die **Rohstoffe** zu folgenden Produkten müssen, soweit verfügbar, **aus Öko-Landbau** stammen: Tannine, **Spiesegelatine**, pflanzliche Proteine aus Weizen oder Erbsen, Kartoffelweiß Hausenblase, **Eieralbumin**, **Gummiarabicum**, **Hefeproteinextrakte**, **Hefen**.

Bei **Hefen** bezieht sich die Verfügbarkeit jedoch auf den jeweils gewünschten individuellen Hefestamm. Die Auswahl eines geeigneten Hefestammes obliegt dem Winzer. (Beispiel: die Hefe „Lalvin EC 1118“ gibt es auch als Bio-Variante „Lalvin EC 1118 Bio“).

**Bitte erkundigen Sie sich vor dem Einsatz entsprechender Produkte, ob bereits Produkte mit Öko-Ausgangstoffen angeboten werden.**

Eine **Liste** der nach unserem Kenntnisstand derzeit am Markt befindlichen Produkte aus Bio-Rohstoffen finden Sie auf unserer **Homepage** rechts unter „Service“ „für Kunden“.

**Neue önologische Produkte** dürfen grundsätzlich erst dann bei der Öko-Weinbereitung eingesetzt werden, wenn sie auch in den Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen wurden.

### 6. Unzulässige oenologische Verfahren

- **Entschwefelung** durch physikalische Verfahren
- **thermische Behandlung über 70°C**
- **teilweise Entalkoholisierung**
- Zentrifugierung und Filtration mit Porengrößen unter 0,2 Mikrometer
- Konzentrierung durch Kälte
- Elektrodialyse und Kationenaustauscher zur Weinstabilisierung

### 7. Dokumentation kellerwirtschaftlicher Maßnahmen ist vorzunehmen

## Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Bio-Hinweisen ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn dem Betrieb eine entsprechende Bescheinigung der Kontrollstelle vorliegt, aus der sich auch der Anerkennungstatus des jeweiligen Produktes ergibt.

Insbesondere die Umstellungszeiten sind zu beachten. Bitte halten Sie in jedem Fall vor der ersten Kennzeichnung Ihrer Produkte mit Bio-Hinweisen mit uns Rücksprache.

## Kennzeichnung von Weinen ab Ernte 2012

**Ab** der **Ernte 2012** können entsprechend erzeugte Weine mit einem **direkten Bio-Hinweis** z.B. als **Ökologischer Wein** oder **Öko-Wein**, **Bio-Wein** oder **Wein aus ökologischem** bzw. **biologischem Anbau** gekennzeichnet werden.

Außer bei Umstellungsweinen (siehe unten) ist hier keine bestimmte Formulierung vorgeschrieben.

Bei **Umstellungsware** ist dagegen nur die Auslobung in der folgenden Form zulässig

**„Erzeugnis aus der Umstellung  
auf den ökologischen Landbau“**

mit Angabe der **Codenummer** der Kontrollstelle  
z.B. DE-ÖKO-022.

Anders lautende Formulierungen sind hier nicht zulässig.

**Umstellungsprodukte** dürfen grundsätzlich **nicht** mit dem **EU-Bio-Logo** oder dem **Bio-Siegel** gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung von U-Ware ist zudem grundsätzlich nur dann zulässig, wenn keine zweite Agrarzutrat zum Einsatz kam, also auch keine Anreicherung durch Öko-Zucker stattfand. Lediglich der Einsatz von Öko-RTK ist hier kennzeichnungsunschädlich.

## EU-Bio-Logo

**Ab** der **Ernte 2012** ist bei öko-gekennzeichneten Weinen die Verwendung des **EU-Bio-Logos verpflichtend**. Die **Codenummer der Kontrollstelle**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist (i.d.R. die Kontrollstelle des Unternehmens, das die abschließende Etikettierung vornimmt), **muss im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen**.

**Direkt unter die Codenummer der Kontrollstelle** muss der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Rohstoffe erscheinen und zwar in folgenden möglichen Formen:

- „EU-Landwirtschaft“ oder
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“



DE-ÖKO-022

Deutschland  
Landwirtschaft

Sind mindestens **98 Gewichtsprozent** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (Anreicherung beachten!), aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in Deutschland erzeugt worden, so kann die Herkunftsangabe z.B. in folgender Form erfolgen: **„Deutschland Landwirtschaft“**.

**Wir empfehlen, die drei Pflichtangaben jeweils als „Blocksatz“ auf dem Etikett anzugeben!**

Das EU-Bio-Logo kann im Internet unter:

[https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de) herunter geladen werden.

Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Sie finden dort auch ein Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos. Gestaltungsmöglichkeiten werden grafisch dargestellt.

Bei Fragen bezüglich der Gestaltung und der Verwendung des Gemeinschaftslogos wenden Sie sich bitte direkt an uns. Weitere Hinweise finden Sie auf unserem Merkblatt zum EU-Bio-Logo unter [www.kontrollverein.de](http://www.kontrollverein.de) (Interessenten / Öko-Kennzeichnung)

Weiterhin ist keine Verwendung des EU-Bio-Logos bei Weinen aus Umstellungstrauben möglich.

## Abgrenzung zu konventionellen Unternehmen bzw. Produktionseinheiten

Generell ist zwischen einer konventionellen Produktionseinheit innerhalb des Unternehmens und einer Zusammenarbeit mit einem anderen rechtlich selbstständigen konventionellen Unternehmen zu unterscheiden.

Bitte beachten Sie, dass Flächen, die über Bewirtschaftungsverträge rechtlich zum Betrieb gehören, auch als Betriebsflächen gelten (z.B. bezüglich förderrechtlicher Fragen!).

Die Grenzen des Öko-Betriebes bzw. der ökologischen Produktionseinheit müssen für sachkundige Dritte immer erkennbar sein (z.B. im Hinblick auf Flächen, Betriebsmittel, Räumlichkeiten, Ernteerzeugnisse). Insbesondere müssen alle Bio-Produkte - z.B. auch im Lager/Keller - immer als solche identifizierbar sein.

Für **konventionelle Produktionseinheiten** innerhalb des Betriebes gilt:

- Verbot einer Parallelproduktion gleicher oder nicht leicht unterscheidbarer Rebsorten konventionell und ökologisch im selben Betrieb. In Rheinland-Pfalz ist eine ökologische und eine nicht-ökologische Traubenproduktion im selben Betrieb grundsätzlich nicht zulässig.
- Auch die konventionelle Produktionseinheit muss in das Kontrollverfahren einbezogen werden (Anbauplan, Betriebsmittellager, Warenfluss).



- Eine gemeinsame Nutzung von
  - Gebäuden (z.B. Lagerstätten, Keller, Verkaufsräumen etc.)
  - Anlagen (z.B. Pressen, Tanks, Filter, Erhitzer)
  - Maschinen (z.B. Pflanzenschutzspritze, Düngestreuer, Vollernter etc.)
  - Transportbehältnissen; Fässernsowohl durch ökologisch als auch durch konventionell wirtschaftende Betriebe ist möglich, sofern Reinigungsschritte sowie weitere Maßnahmen (z.B. räumliche bzw. zeitliche Trennung) **Verunreinigungen** und **Vermischungen** der Öko-Produkte wirksam **vermeiden**.
- Besondere (über die übliche Betriebshygiene hinausgehende) **Reinigungsmaßnahmen**, wie sie etwa bei der gemeinsamen Nutzung von Pflanzenschutzspritzen, Düngestreuer oder Kellereigeräten (z.B. Filteranlagen!) notwendig sind, sind zusätzlich zu **dokumentieren**.
- Lagerung VO-widriger Betriebsmittel  
In der Öko-Produktion unzulässige Betriebsmittel (Dünge-, Pflanzenschutzmittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Zutaten) dürfen in der ökologischen Betriebseinheit nicht gelagert werden. Aus einem entsprechenden Lageplan muss ggf. hervorgehen, welche Gebäudeteile zur ökologischen und welche Gebäudeteile zur konventionellen Betriebseinheit gehören.

#### **Pflicht zur Minderung von Kontaminationsrisiken**

Öko-Betriebe müssen in ihrer gesamten Produktionskette Vorkehrungen zur Minderung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe treffen.

Dies gilt insbesondere für Betriebe, die auch **konventionelle Erzeugnisse produzieren und/oder solche verarbeiten** bzw. entsprechende **Subunternehmer beauftragen!**

Eine **umfassende Reinigung** entsprechender Maschinen und Einrichtungen vor der Verwendung in der Öko-Produktion ist sicherzustellen und zu dokumentieren! Insbesondere bei **Pflanzenschutzspritzen, Erhitzungs-, Filter- und Abfüllanlagen** etc.

Auch durch konventionell bewirtschaftete Nachbarparzellen besteht das Risiko einer **Abdrift** VO-widriger Pflanzenschutzmittel. Wir empfehlen deshalb, ggf. die Feldnachbarn auf diese Problematik hinzuweisen. Einige Betriebe sind dazu übergegangen ihre **Randzeilen mit einem Hinweisschild „Ökologischer Weinbau“ zu markieren**.

#### **Beauftragung von Subunternehmern**

Unternehmen die von Ihnen als Subunternehmer mit der „Verarbeitung“ (z.B. Maische-Erhitzen, Filtrieren, Abfüllen, Versekten, Etikettieren) von Öko-Produkten beauftragt werden, müssen selbst dem Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-VO unterstehen und für diesen Tätigkeitsbereich als Subunternehmer zertifiziert sein, sofern die so hergestellten Erzeugnisse später mit Bio-Kennzeichnung vermarktet werden sollen.

Bitte lassen Sie sich im Vorfeld eine entsprechende Bescheinigung (nach Art. 29 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007) vorlegen, um sicherzustellen, dass auch der Subunternehmer dem Kontrollverfahren gemäß EG-ÖKO-VO für den entsprechenden Tätigkeitsbereich untersteht. Entsprechende Bescheinigungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.oeko-kontrollstellen.de>

Nur in Ausnahmefällen kann unter bestimmten Bedingungen ggf. auch über Sie als Auftraggeber eine Einbeziehung des Subunternehmers in das Kontrollverfahren erfolgen.

Bitte halten Sie grundsätzlich vor einer Beauftragung eines neuen Subunternehmers immer mit uns Rücksprache, sofern die dort verarbeiteten Produkte später mit Öko-Hinweisen vermarktet werden sollen.

#### **Probleme aus den Vorjahren**

- **Teilbetriebsumstellung**
  - ohne klare Trennung nach Kulturen/Sorten
  - Kontamination von Öko-Flächen bzw. Öko-Produkten durch unzureichende Abgrenzung zur eigenen konventionell bewirtschafteten Produktionseinheit (Pflanzenschutz, Kellerwirtschaft).
  - Probleme mit der Öko-Förderung, z.B. wenn Reitpferde, die zum Betrieb gehören oder Teilflächen, deren Erzeugnisse konventionell vermarktet werden, nicht gemäß den Vorgaben der EG-ÖKO-VO bewirtschaftet werden (**Gesamtbetriebsumstellung als Fördervoraussetzung**).
  - Fehlende Abgrenzung des Öko-Betriebes, wenn **Bewirtschaftungsverträge** bestehen, die die Zuordnung dieser Flächen zum Öko-Betrieb sicherstellen („Erzeugerabfüllung“), die Bewirtschaftung dieser Flächen aber konventionell erfolgt (keine Gesamtbetriebsumstellung).
- **Kontamination von Trauben/Weinen:**
  - wegen **unzureichender Reinigung von Anlagen, Schläuchen, Filtern bei Betrieben, die auch konventionelle Erzeugnisse erhitzen, filtrieren, abfüllen** (ggf. auch bei **Subunternehmern**).
  - Behandlung von Öko-Parzellen mit VO-widrigen Betriebsmitteln durch konventionelle Feldnachbarn (z.B. bei Hubschrauberspritzungen!).

▪ **Im Pflanzenbau nicht zugelassene Präparate:**

- **Kaliumphosphonat / Kaliumphosphit**

z.B. **Frutogard, Veriphos**

- Wundbalsam mit Fungiziden

- **Wachstumsregulatoren (GIBB 3)**

- **Kupfer-Blattdünger**

(ohne Bedarfsnachweis für Kupfermangel).

▪ **In der Kellerwirtschaft nicht zugelassene Präparate oder Verfahren:**

(nur dann relevant, wenn Erzeugnissen später mit Öko-/Umstellungs-Hinweis vermarktet werden sollen)

- **Anreicherung von Weinen aus Umstellungstrauben mit Öko-Zucker** statt Öko-RTK, obwohl eine Vermarktung mit Umstellungs-Hinweis geplant ist.

- **Verwendung von Süßreserven aus der Umstellungszeit bzw. aus konv. Erzeugung** bei Weinen, die später mit Bio-Hinweisen vermarktet werden sollen.

- **Entschwefelung** der Süßreserve durch **physikalische Verfahren**.

- **Erhitzung der Süßreserve über 70 Grad Celsius.**

- **Maischeerhitzung über 70 Grad Celsius.**

- Verwendung z.B. von **Gelatine, Gummi Arabicum, Eialbumin, deren Rohstoffe nicht aus ökologischer Erzeugung stammen**, obwohl entsprechende Präparate mittlerweile am Markt verfügbar sind; bzw. Verwendung von Kombipräparaten mit entsprechenden Bestandteilen.

- **Überschreitung der Höchstwerte für Gesamtschwefel** zur Zeit der Inverkehrbringung (insbesondere bei ganz trockenen Rotweinen).

- **Einsatz neuer önologischer Produkte** obwohl diese noch **nicht für der Öko-Weinbereitung zugelassen** sind (keine Listung im Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008).

▪ **Subunternehmer nicht gemeldet:**

Verarbeitung von Erzeugnissen, die später mit Öko-Hinweisen vermarktet werden sollen, bei Subunternehmern, die nicht dem Öko-Kontrollverfahren unterstehen (z.B. **Maischeerhitzen, Versekten, Filtrieren, Abfüllen, Etikettieren** etc.).

▪ **Flächenveränderungen nicht gemeldet**

Umstellungsbeginn ist frühestens das Datum der Flächenmeldung bei der Kontrollstelle (neue Flächen möglichst vor der letzten konv. Ernte melden).

▪ **Kennzeichnung / Auslobung:**

- Verwendung des **EU-Bio-Logos** oder des Bio-Siegels **bei Umstellungsware**.

- Fehlerhafte Bio-Auslobung auf dem Etikett

(z.B. fehlende Codenummer der Kontrollstelle, Verwendung des EU-Bio-Logos bei Weinen aus Umstellungstrauben).

- **Allgemeine Hinweise auf die Öko-Wirtschaftsweise auf Preislisten und/oder der Homepage, ohne dass die Kunden erkennen können, auf welche Produkte sich der Öko-Hinweis bezieht.**

Z.B. bei Betrieben, die sich noch in der Umstellung befinden oder bei Betrieben, die auch konventionelle Produkte (z.B. Brände, Sekt, Weine früherer Jahrgänge etc.) anbieten.

Anlage:

- Liste der gemäß **Anhang VIII a** der VO (EG) Nr. 889/2008 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1584) „zur Verwendung in oder zur Zugabe zu“ Öko-Erzeugnissen des Weinsektors zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe.